

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 16 (1928)  
**Heft:** 2

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.  
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.  
Abonnementspreis für die Pflichtexempl. der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weit. Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Sitten, 15. Februar 1928

Nr. 2

16. Jahrgang

## Mitteilungen aus der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat des Verbandes

vom 23. Januar 1928

1. Neu in den Verband aufgenommen werden die Darlehenskassen: Münster (Luz.), Steg-Sothen (Wallis) und Buttisholz (Luzern).

Erstere beiden Kassen, von denen Münster bereits seit 25 Jahren als Raiffeisenkasse tätig ist, werden als Zugang pro 1927 notiert, während Buttisholz als Erstaufnahme pro 1928 vorgemerkt wird. Es ergibt sich so pro 1927 ein Totalzugang von 32 Kassen, dem ein Abgang von 2 Sektionen — Corbières (Freiburg) und Marchissy (Waadt) — gegenübersteht. Corbières, wofür sich nach dem Wegzug des ersten Kassiers kein geeigneter Nachfolger finden ließ, wird vom Verband liquidiert, während Marchissy, eine Sektion der früher wegen mangelhafter Geschäftsführung der Ausschluß aus dem Verband nahegelegt worden ist, auf Beeinflussung von einer besondern Bankseite den Rücktritt nahm; die Mitglieder sind auf dem Zirkularwege vom Verband aus orientiert und auf den Wegfall unserer Revisionsstätigkeit aufmerksam gemacht worden.

2. Zwölf Spezialkredite werden nach Prüfung der Unterlagen und teilweise gegen besondere Sicherstellung gewährt.

3. Festsetzung der Zinssätze pro 1928. Nach eingehender Orientierung über die Geldmarktlage, die ziemlich stabil ist und eher zu einer leichten Ermäßigung der Zinssätze neigt, wird beschlossen, die pro 1927 angewandten Bedingungen unverändert beizubehalten. Lediglich bei den Festanlagen zu 3—5 Jahre wird die letzten Sommer vorgenommene Erweiterung auf 5% im gegebenen Momente wieder auf 4¾% abgebaut.

4. Der Leiter der Zentralkasse legt die Jahresrechnung pro 1927 vor und gibt auf Grund zahlreicher Belege einen erschöpfenden Geschäftsbericht.

Die Gelbbewegungen bei den Lokal-Kassen waren i. a. normal und es schließt die Zentralkasse mit einer Bilanzsumme von 20,7 Millionen Franken (19,05 i. B.) und einem Jahresgewinn von Fr. 130,649,27 (Fr. 108,438,07 i. B.) ab. Davon werden Fr. 65,200 für eine 5%ige Verzinsung der Anteilscheine und Fr. 60,000 als Zuweisung an den alsdann Fr. 300,000 ausmachenden Reserfonds vorgesehen. Der Umsatz betrug in einfacher Aufstellung Fr. 352,6 Millionen gegenüber 295,8 Millionen im Vorjahre.

Vom günstigen, bei bescheidenen Ankosten, kleiner Zinspannung und guter Liquidität erzielten Abschluß wird mit Befriedigung Kenntnis genommen und die Treuhänder Zug wiederum mit der eingehenden Prüfung von Rechnung und Bilanz betraut.

5. Nach dem erstatteten Bericht über das Revisionswesen sind im verfloffenen Jahre 311 Kassen oder 72% revidiert worden. Trotzdem die durch gemachte Erfahrungen und präjudizierliche Gerichtsentscheide notwendig gewordene Vertiefung und Erweiterung des Revisionsdienstes nicht durchwegs den wünschenswerten Anflug findet, wird im Interesse des Ansehens von Kassen und Verband an den durch die Statuten und Grundsätze gegebenen Richtlinien festgehalten.

6. Im Hinblick auf besondere Vorarbeiten wird der diesjährige Verbandstag auf anfangs Juli anberaumt. St. Gallen ist Tagesort und es bleibt die nähere Festsetzung der Daten einer spätern Sitzung vorbehalten. Bei der Generalversammlung wird in besonderer Weise des 25jährigen Bestehens des Verbandes gedacht werden.

7. Das Gesuch einer Kasse, die Statuten im Sinne einer von den Normalstatuten und Raiffeisengrundsätzen abweichenden Form revidieren zu dürfen, wird abgewiesen.

8. Von der am 12. Dezember durch eine Delegation des Vorstandes vorgenommenen Teilrevision bei der Zentralkasse wird Notiz genommen und das zu keinen besondern Aussetzungen Anlaß gebende Resultat vorgemerkt.

## Die Wichtigkeit der Beitrittserklärungen.

Solange es bei einem genossenschaftlichen Unternehmen gut geht, alljährlich Fortschritte gemacht werden, die Mitglieder ihren normalen Anteilscheinzins erhalten und die Generalversammlungen zeitlich stattfinden, bekümmern sich die Genossenschaftler und selbst die leitenden Organe oft wenig oder gar nicht um die sogenannten „nebensächlichen“ Bestimmungen der Statuten. Und wehe dem Revisor, der sich aus vollem Pflichtgefühl erlaubt, auf Mängel bei derartigen „nebensächlichen Formalitäten“ hinzuweisen, immer wieder darauf zurückzukommen und eine in jeder Beziehung statutenkonforme Verwaltungstätigkeit zu verlangen. Bürokratismus, Schifane, Buchstabenreiterei, kleinliche Körperlei, Mangel an Verständnis für ländliche Verhältnisse sind die harmloseren Anwürfe, die direkt oder indirekt an sein Ohr gelangen. Daß es nicht ein städtisches und ein ländliches Obligationenrecht, sondern ein allgemein schweizerisches gibt, nach dem auch Formfehler mit oft materiellen Folgen beurteilt werden müssen, wird allzu leicht vergessen. Treten aber Schwierigkeiten auf, werden Verluste gemacht oder gar die Haftpflichtfrage für entstandene Schäden akut, so geht es nach dem Sprichwort: „Rette sich wer kann“, und statt Ruhe, Besonnenheit und kühle Überlegung tritt eine allgemeine Bestürzung ein, es wird nach den Verantwortlichen gesucht, nicht selten dem Revisor unüberlegt mangelhafte Pflichterfüllung vorgeworfen und unter Zuhilfenahme eines Advokaten aus einem bisher nie beachteten Paragraphen herausgelesen, daß z. B. die unbeschränkte Haftpflicht mangels Erfüllung der nötigen Formalitäten für Einzelne gar nicht in Betracht komme. Wohlweislich muß auch der Nachbar wissen, daß ein „Entschlüpfen“ möglich sei und da in solchen kritischen Momenten nicht selten ein alter Rachegeist gegenüber mißliebigen Verwaltungsratsmitgliedern neu auflebt, kann es bei an und für sich nicht unrettbaren Situationen zu einer argen Verwirrung kommen, die in jahrelang andauernden Prozessen und Familienstreitigkeiten ausmündet, bis es schließlich einigen besonnenen Elementen gelingt, den Dorffrieden wieder herzustellen. Kleine Ursachen, große Wirkungen! Würde anfänglich nur ein einziger einflußreicher Kopf vermittelnd eingegriffen und auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, vielleicht sogar durch ein persönliches Opfer ein gutes Beispiel gegeben haben und wäre von Anfang an den sogenannten Formalitäten volle Aufmerksamkeit geschenkt worden, das Unheil hätte verhütet oder wenigstens ohne große finanzielle und moralische Nachteile behoben werden können.

Wenn auch in unserem Verbandsverbande derartige Zusammenbrüche in 27jähriger Tätigkeit nicht vorgekommen und auch nicht zu befürchten sind, ist es doch lehrreich, die Vorkommnisse bei andern Kategorien von Genossenschaften zu verfolgen und sich die dort gemachten Erfahrungen zu Nutzen zu machen.

Ein Punkt ist es besonders, der bei Sanierungen oder Liquidierungen von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in den letzten Jahren im Vordergrund stand und auch die Gerichte beschäftigte, nämlich die Feststellung der Mitgliedschaft im weitem und das Vorhandensein von gehörig unterzeichneten Beitrittser-

**klärungen** im engern Sinne des Wortes. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erstes und unbedingtes Erfordernis für den Erwerb der Mitgliedschaft und daherigen Bestehens der solidarischen Haftbarkeit. „Zum Beitritt zu einer Genossenschaft genügt eine schriftliche Erklärung“ heisst es in Art. 683 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechtes. Es ist dies die Minimalforderung. Darüber hinaus können die Statuten weitere Bedingungen stellen. Solche sind z. B. in Art. 4 der Normalstatuten der Raiffeisenkassen enthalten, wo folgender Wortlaut zu finden ist:

„Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind erforderlich:

- a) eine schriftlich unterzeichnete, unbedingte Erklärung des Beitrittes auf Grund der bestehenden Statuten.
- b) Aufnahme durch Vorstandsbeschluss.
- c) Eintragung in die Liste der Genossenschaftler beim Handelsregisterbureau.

Die absolute Notwendigkeit der schriftlichen Beitrittserklärung wird auch durch einen Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes vom 15. September 1927 bestätigt, wo bei der Feststellung, ob mit der Abtretung von Anteilscheinen auch die Mitgliedschaft übergehe, u. a. folgendermaßen argumentiert wurde:

„Auszugehen ist davon, daß die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft nur durch Beitrittserklärung und Aufnahme erworben und durch Austritt oder Ausschließung verloren wird. Sie ist mithin durchaus persönlicher Natur und behält diesen Charakter auch bei, wenn von der Genossenschaft — auf den Namen lautende — Anteilscheine ausgestellt werden. Eine Vonselbständigung des Mitgliedschaftsrechtes im Sinne einer wertpapiermäßigen Verbriefung in solchen Urkunden, dergestalt, daß deren Uebertragung den Erwerber ohne weiteres zum Genossenschaftler machen würde, findet nicht statt. Die Anteilscheine verbriefen lediglich die genossenschaftlichen Forderungsrechte der darin genannten Personen in bezug auf Dividende, Zins und Liquidationsquote.

Nach geltendem Recht ist zur Verbindlichkeit des Eintrittes in eine Genossenschaft als Mindestersfordernis eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Die Statuten können weitere Requisite aufstellen, dagegen auf jenes nicht verzichten, außer für den Eintritt der Erben eines Genossenschaftlers. Für diesen Fall durchbricht das Gesetz den Grundsatz der Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft, indem es den Statuten gestattet, anzuordnen, daß die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die Erben übergehe.“ (OR 686.)

Mag eine Person jahrelang von einer landwirtschaftlichen Genossenschaft Waren bezogen, auf ergangene Einladung hin mündlich den Beitritt erklärt, selbst Mitgliederbeiträge bezahlt und Generalversammlungen beigewohnt haben, rechtlich würde eine Mitgliedschaft noch nicht bestehen, obschon u. E. in letzteren Fällen eine moralische Verpflichtung besteht, z. B. in einem Verlustfalle auch an den daherigen Lasten zu partizipieren, nachdem man jahrelang Vorteile aus der Vereinigung gezogen hat.

Ist die schriftliche Beitrittserklärung unerlässlich, so muß besonders beim Beitritt von juristischen Personen (Genossenschaften, Korporationen etc.) auch darauf geachtet werden, daß die Erklärung rechtlich verbindlich unterzeichnet ist. Wenn z. B. eine Genossenschaft durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Aktuar rechtsverbindlich vertreten werden kann, worüber sich der Vorstand bei der Aufnahme zu vergewissern hat, kann es ebenso wenig wie bei einer Richtbefundsanzeige im Konto-Korrent genügen, daß lediglich der Verwalter oder Kassier unterschreibt, dem möglicherweise für Geldbezüge Vollmacht zur Einzelzeichnung erteilt ist. Wo mehrere im gleichen Haushalt lebende Geschwister eintreten, soll von jedem einzelnen eine Beitrittserklärung verlangt oder für die Erklärung eines bevollmächtigten Gliedes die schriftliche Zustimmung der übrigen gefordert werden. Im Mitgliederregister erfolgt die Eintragung unter der gleichen Nummer, jedoch mit Bezeichnung a, b, c etc. Bei Firmen, die unter „Gebrüder“ tätig sind, ist zu unterscheiden, ob die Firma als solche oder jeder Teilhaber privat beitrifft.

Die große Bedeutung, die den Beitrittserklärungen zukommt, macht auch deren sorgfältige Aufbewahrung notwendig. Sie sollen stets beim Kassier, und zwar im feuerfesten Abteil des Kassaschranks aufbewahrt werden. Pflicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es, das richtige Vorhandensein der Erklärungen zu überwachen.

Neben der Beitrittserklärung sehen die Normalstatuten Aufnahme durch Vorstandsbeschluss vor. Ein derartiger Beschluss ist unter namentlicher Ausführung der aufgenommenen Mitglieder im Vorstandsprotokoll einzutragen.

In dritter Linie ist die Eintragung beim Handelsregister notwendig, was im Einklang mit Art. 702 OR steht, der wie folgt lautet:

„Wenn die Genossenschaftler für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Registrierbehörde einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. (Die Zuwiderhandlung kann schwere Folgen haben und macht gemäß Art. 715 verantwortlich.) Das Verzeichnis der Mitglieder im Handelsregister steht jedermann zur Einsicht offen.

Uebrigens steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschusses oder Todesfalles ohne Vermittlung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen.

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registrierbehörde dem Vorstande sofort Kenntnis zu geben.“

Da nachgewiesenermaßen auch ländliche Genossenschaften, und zwar auch solche, die mit Raiffeisenkassen im Kreditverhältnis stehen, sowohl den Beitrittserklärungen als auch der Eintragung beim Handelsregister nicht durchwegs die nötige Aufmerksamkeit schenken, sind in einem Auflösungsfall eventuelle Schwierigkeiten für den Kreditgeber zu erwarten. Wo derartige Nachlässigkeiten vermutet werden, ist es, zur Vermeidung jeglicher Anstände im Falle einer Liquidation, empfehlenswert, den Kredit nicht allein gegen Firmaunterschrift der betreffenden Genossenschaft zu gewähren, sondern sich denselben dazu noch von deren Vorstandsmitgliedern verbürgen zu lassen. Diese letztere Form oder Faustpfandbedeckung ist bekanntlich bei allen Kreditgewährungen an Genossenschaften ohne Solidarhaft unerlässlich.

Die in Art. 702 OR verlangte vierteljährliche Nachtragung der Mitglieder beim Handelsregister wird wahrscheinlich im rev. Obligationenrecht in eine jährliche Verpflichtung abgeändert, was mit der bisherigen, bei den Raiffeisenkassen geübten, Praxis übereinstimmen würde. Die Aufgabe der Mutationen an das Handelsregister und die daherige Kontrolle ist den unserem Verbandsangehörigen Kassen durch zweckmäßige Mitgliederregister und geeignete Anmeldeformulare stark erleichtert worden, so daß ohne großen Zeitaufwand die Erfüllung der in Art. 4 der Statuten genannten Bedingungen möglich ist.

Um Schwierigkeiten, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre bei andern Genossenschaften gezeigt haben, vorzubeugen, kann die Anwendung für die leitenden Organe der Raiffeisenkassen nur die sein: Großes Gewicht darauf legen, daß die Beitrittserklärungen vorschriftsgemäß unterzeichnet vorliegen, gut aufbewahrt werden, die Mitgliederlisten à jour sind und die Änderungen im Mitgliederbestand sowohl als auch diejenigen im Vorstand (Aufsichtsrat und Kassier berühren das H.-Reg. nicht) regelmäßig zur Kenntnis der Registrierbehörde gebracht und von dieser bestätigt werden. Die damit verbundenen, vielfach übersehten Gebühren, deren Reduktion für die Genossenschaften angestrebt ist, dürfen von einer Pflichterfüllung nicht abhalten.

## Rückblick auf die 25jährige Tätigkeit einer Raiffeisenkasse.

Pflanz' einen Baum, und kannst du auch nicht ahnen,  
Wer einst in seinem Schatten tanzt,  
Bedenk' mein Sohn, es haben deine Ahnen  
Geh' sie dich kannten, auch für dich gepflanzt.

Die im Jahre 1901 gegründete Darlehenskasse Ettingen, die erste Raiffeisenkasse im Kanton Baselland und eine der ersten im Schweizerland, hat letztes Jahr ihr 25jähriges Bestehen gefeiert. Auf diesen Anlaß hin verfaßte ihr Vorstandsaktuar, Herr A. Möschlin, einen interessanten Bericht und anschließend drängte es Herr Emil Thüring, welcher dem Unternehmen seit ebenfalls 25 Jahren in zielbewußter, opferfreudiger Weise als Kassier vorsteht, einen besondern kurzen Rückblick auszuarbeiten. Diese Rückschau, die allgemeines Interesse beanspruchen darf, gibt in knapper und anschaulicher Weise Einblick in den Geschäftsbetrieb einer mittel-



großen Kasse in einer gemischtwirtschaftlichen basellandschaftlichen Gemeinde von rund 1000 Einwohnern. Dieser Einblick mag auch geeignet sein, jungen Gebilden, bei denen der Entwicklungsgang den Erwartungen nicht voll entspricht, als aufmunterndes Beispiel zu dienen, und Skeptikern kann er unumstößliche Tatsachen vor Augen führen.

Die näheren Unterlagen für die mit viel Fleiß und Ertlichkeit ausgearbeiteten Zusammenstellungen bildeten die vorliegenden 25 Jahresberichte, die uns der Kassier in freundlicher Weise in Form „gesammelter Werke“ auf den Neujahrstisch legte. Ettingen dürfte zu den wenigen älteren Kassen gehören, die von Anfang an den Mitgliedern gedruckte, wenn auch vorherrschend kurzgefaßte Berichte in die Hände gegeben haben und so über vielgestaltiges statistisches Material verfügen. Der Berichterstatter hat schon im 10jährigen Rückblick erwähnt, daß das sonst reichlich angewandte Sparsystem in diesem Punkte keine volle Anwendung fand, die Traber selbst gegründeten Kassen und zu jenen zehn, welche im Auf Initiative des katholischen Männer- und Arbeitervereins ins Leben gerufen und mit 47 Mitgliedern am 1. Januar 1902 dem Betrieb übergeben, gehört Ettingen zu den von Hr. Pfarrer Traber selbst gegründeten Kassen und zu jenen zehn, welche im Jahre 1902 den schweizerischen Verband gegründet haben. Dazu ist sie die einzige, welche seither ununterbrochen in den Verbandsbehörden vertreten war. Im ganzen sind innert 25 Jahren 230 Mitglieder eingetreten. Davon sind 130 wieder ausgeschieden, und zwar 46 durch Wegzug, 40 durch Tod, 19 durch Ausschluß und 25 durch freiwilligen Rücktritt.

Vorstand und Aufsichtsrat waren stets von 5 Mann besetzt und es gehörten beiden Behörden total 36 Mitglieder an. Bei den Wahlen wurde stets politische Neutralität und Berücksichtigung der verschiedenen Stände (Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter) beobachtet. Im ganzen haben 515 Sitzungen stattgefunden. Im ersten Geschäftsjahre wurden 93 Darlehen gewährt und in den ersten 10 Jahren 695 Geldgesuche erledigt.

Wenige Jahre nach der Gründung wird konstatiert, daß fast sämtliche Einwohner mit der Kasse in Verkehr stehen und neben Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinde sämtliche 15 Vereine mit der Kasse Verbindung haben. Generalversammlungen fanden 45 statt, wovon 13 zur Vornahme von Wahlen und 7 zur Behandlung außerordentlicher Traktanden.

Mit einer Bilanzsumme von Fr. 40,601.85 wurde das erste, mit Fr. 342,425 das zehnte, mit Fr. 459,683.90 das zwanzigste und mit Fr. 631,958.90 das fünfundzwanzigste Geschäftsjahr abgeschlossen, was auf einen stetigen, aber nicht außerordentlichen Entwicklungsgang schließen läßt.

Geschäftsvorfälle waren 30,645 zu verzeichnen, wovon 16,083 in der Sparkasse. 5080 Quittungen bestätigen 1,434 Millionen Franken Rückzüge von den eingelegten 1,656 Millionen Franken Spargeldern, während 2448 Bescheinigungen über Konto-Korrent-Abhebungen vorliegen. Die Kasse hat 1110 Sparbüchlein und daneben 1620 Kinderparhefte ausgegeben, auf welche letztere Fr. 6520. einbezahlt worden sind. Auf 152 Obligationen sind Beträge von 1000—5000 Fr. einbezahlt worden. In der offenbar noch sehr entwicklungsfähigen Konto-Korrent-Rechnung wurde mit 18 Gläubigern und 124 Schuldnern verkehrt. 1054 Darlehen im Betrage von Fr. 1,856,594 sind ausbezahlt, 875 mit Fr. 1,355,548 zur Rückzahlung gelangt.

Die Verwaltungskosten betragen im ganzen (inkl. Gemeinde-, Staats- und Kriegssteuern, die zusammen pro 1926 allein Fr. 782.— ausmachten) Fr. 25,678.10 oder rund Fr. 1000 pro Jahr. Die Kassierarbeit wurde in den ersten 3 Jahren gratis besorgt, pro 1905 mit 200 Fr. und pro 1906/11 mit je 300 Fr. entlohnt; pro 1926 waren es 1000 Fr. Das Gründungsjahr verzeichnet Fr. 257.95 an Ankosten, wovon Fr. 26.— auf die Handelsregistereintragung entfielen.

Der Gewinn betrug im 1. Jahre Fr. 145.75, im 25. Geschäftsjahre Fr. 2881.75. Die Reserven erreichten Ende 1926 Fr. 36,794.—, ein Resultat, das bei der bescheidenen Zinsspannung den geringen Ankosten und dem Umstand zu verdanken ist, daß die Kasse gar keine Verluste erlitten hat. Ebenso hoch wie der Betrag des Reservefonds schätzt der Berichterstatter den übrigen Nutzen ein, der den Gläubigern und Schuldern durch die

vorteilhaften Bedingungen, die stete Aufmunterung zur Sparsamkeit und die bequeme örtliche Anlage- und Bezugsgelegenheit erwachsen ist.

Aus den Zinssätzen geht hervor, wie sehr die leitenden Organe bestrebt waren, das Interesse der Mitglieder und Einleger zu wahren. Im Jahre 1903 vergütete die Kasse 4% auf Sparhefte und verlangte andererseits 4½% für Darlehen auf Schuldschein. Im Jahre 1911 bezahlte sie den Einlegern 4% auf Spar- und auch auf Konto-Korrent-Hefte, 4¼% auf Obligationen, während Hypothekendarlehen zu 4½% und Bürgschaftsschulden zu 4¾% verzinstlich waren. Pro 1926 erhielten die Konto-Korrent-Gläubiger 4%, die Spareinleger 4½% und die Obligationeninhaber 5%. Demgegenüber stand ein einheitlicher Zinssatz von 5¼% für die Darlehen.

Der Gesamtrückblick offenbarte eine große Summe angestrengter Kleinarbeit und hervorragende Gemeinnützigkeit, die hinter den 30,000 Geschäftsvorfällen und den mehr als 500 Sitzungen verborgen liegt. Nur unentwegte Liebe und Anhänglichkeit, eine fast leidenschaftliche Hingabe an ein edles Werk und ein Bewußtsein, das nur vornehmer Ebedienst am Nächsten schafft, geben dazu den Schlüssel. Die verbindlichen, an der Jubiläumssammlung gefallenen Worte der Anerkennung an die Schöpfer und Mitarbeiter dieses Werkes, besonders an den Kassier, waren denn auch wohlberechtigt. Innen- und Außenstehenden wird es klar werden, daß es etwas Schönes, Erhabenes ist um eine grundsatztreu geführte Raiffeisenkasse, die auch in nüchternen finanziellen Fragen von höheren Motiven geleitet ist und so zu einer Wohltat, in materieller und geistig sittlicher Hinsicht zugleich, in einer Dorfchaft werden kann.

## Gründet Schulsparkassen!

Bereits ist die Zeit der Frühjahrs-Hauptversammlungen herangerückt, wo sich die Kassavorstände darauf vorbereiten, dieselbe für die Mitglieder möglichst anregend zu gestalten und sich die Frage stellen, was wohl zu Nutz und Frommen der Gemeinde geschehen könnte, um die Ideen Vater Raiffeisens zu verwirklichen. Und so möchte Schreiber dieser Zeilen als langjähriger Kassapäsident auf ein Thema hinweisen, welches in der Ueberschrift bereits erwähnt ist, nämlich auf die Gründung von Schulsparkassen. Zwar wird wohl mancher sagen, wozu noch eine Schulsparkasse, wir haben ja die Heimsparbüchsen, da hat jedes Kind Gelegenheit zum Sparen, wenn es will. Doch Geduld, verehrter Leser. Auch wir hatten die schönen Heimkäffeli, welche ihren Zweck eine Reihe von Jahren mehr oder weniger erfüllten. Aber leider flaute die Sache nach und nach gewaltig ab, so daß nur noch wenige den Weg zum Kassier fanden und wir auf Mittel und Wege sann, wie die Spartätigkeit unter den Kindern wieder gehoben werden könnte, und so entschlossen wir uns nach einigen Anläufen zur Einführung der Schulsparkasse. Und zwar packten wir die Sache so an, daß wir zuerst eine Versammlung einberufen haben und hierzu nebst Vorstand und Aufsichtsrat die Schulbehörden und Lehrerschaft und als Hauptpersönlichkeit den Herrn Verbandssekretär Heuberger (St. Gallen) einluden, welcher letzterer uns in klarer, verständlicher Weise mit mehreren Systemen vertraut machte und uns das Heftsystem mit Durchschreibejournal (System Krebs) als bestes empfahl. Der Klassenlehrer nimmt wöchentlich die Nickel- und auch Silbermünzen von seinen Schülern in Empfang, notiert die Beträge auf ein loses Blatt, am Ende des Monats addiert er jedem Schüler sein Betreffnis und trägt es ins Schulsparsheft ein, um dann dem Raiffeisenkassier den Betrag samt Sammelblatt zum Eintrag ins Hauptbuch abzugeben. Die Schulbehörde ist also jeder Arbeit und Verantwortung enthoben.

In sehr anerkennenswerter Weise sagte die Lehrerschaft ihre Unterstützung zu, so daß wir mit einem fertigen Projekt vor die Generalversammlung treten konnten.

Und welches war der Erfolg? Da muß ich sagen: Ein über Erwarten guter. Schon nach dem zweiten Jahre war ein Saldo von Fr. 5313.89 zu verzeichnen, und auf Ende 1927 ein solcher von Fr. 6377.88, wobei aber noch zu bemerken ist, daß wegen Schüleraustritt aus der Primarschule Fr. 1480 rückbezogen und in die Hauptsparkasse übergeleitet wurden, so daß der Gesamteinlagebetrag bis Ende 1927 Fr. 7857.88 ausmacht. Also in drei Jahren Fran-



ten 7857.88 erspartes Geld, welches sich bei einer Schülerzahl von rund 270 auf 174 Sparhefte verteilt.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Kasse direkt keinen Nutzen zieht, im Gegenteil, Einführung und Unterhalt der Schulsparkasse bedingen größere Auslagen für dieselbe; allein der moralische Erfolg ist so in die Augen springend, daß eine Erhöhung des Reservefonds um 100 oder 200 Fr. mehr oder weniger, leicht zu verschmerzen ist.

Zum moralischen Erfolg kommt aber ein noch weit wichtigerer Punkt. Wer die Jugend hat, hat auch die Zukunft und wer von Kindheit an die Dorfbank gewöhnt ist, wird auch in reiferen Jahren den Weg zur Kasse immer wieder finden und ein guter Kunde und auch ein treues Mitglied werden. Darum also Glückauf! M.

### Ein Prozeß um eine Amtskaution.

Im Dezember 1925 wurde bei einer Kontrolle in der Kasse des Kanzlisten Sch. in Rüsnacht (Zürich) ein großes Manco festgestellt. Die Ueberprüfung ergab in der Folge einen Fehlbetrag von 8382 Franken, die Sch. im Laufe einiger Jahre veruntreut hatte, und dieser wurde durch die Strafkammer des Obergerichts wegen wiederholter Unterschlagung und vorsätzlicher Dienstpflichtverletzung zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt und verpflichtet, der Gemeinde Rüsnacht den gestifteten Schaden zu ersetzen.

Dem Kanzlisten Sch. war die Verwaltung der Kasse, der Gebührentasse und der Kasse der Militärsektion Rüsnacht übertragen. Da ihm zufolge dieser Obliegenheiten regelmäßig Geld anvertraut werden mußte, hatte er eine Amtskaution zu leisten. Er wurde darum Mitglied der Amtsbürgerschaftsgenossenschaft, die zugunsten der Gemeinde Rüsnacht zunächst eine Amtsbürgerschaft von 3000 Franken, später eine solche von 5000 Franken übernahm für allen Schaden, für den der Kautionspflichtige haftbar gemacht werden konnte. Die Gemeinde Rüsnacht belangte in der Folge die Amtsbürgerschaftsgenossenschaft für die von ihr verbürgte Schadenssumme von 5000 Franken; diese bestritt aber ihre Zahlungspflicht, indem sie sich auf Art. 509 des Obligationenrechts stützte, der besonderes Gewicht auf die Aufsicht über den Bürgerschaftsnehmer legt und folgendermaßen lautet:

„Der Gläubiger ist bei Amts- oder Dienstbürgerschaft dafür verantwortlich, wenn infolge der Unterlassung der Aufsicht über den Schuldner, zu der er verpflichtet ist, die Schuld entstanden ist oder einen Umfang angenommen hat, den sie andernfalls nicht erreicht hätte.“

Offenbar haben sich aber die Gerichtsinstanzen auf den Standpunkt gestellt, daß wohl ein gewisses Maß von Kontrolltätigkeit erforderlich sei, bei einer moralisch minderwertigen Veranlagung eines Funktionärs, aber auch beim ausgedehntesten Kontrollsystem jeglichem Vertrauensmißbrauch nicht vorgebeugt werden könne. Die periodisch wiederkehrenden Veruntreuungen bei eidgenössischen Amtsstellen, die eine außerordentlich intensive und sehr weitgehende Kontrolltätigkeit ausüben, geben hiefür einen besten Beweis. Würde jeglicher Veruntreuungsmöglichkeit der Niegel geschoben (was nur bei so weitgehenden Vorsichtsmaßnahmen zutreffend wäre, die schließlich den ganzen Betrieb lahm legen müßten), dann wäre überhaupt gar keine Kaution mehr nötig.

Sowohl das Bezirksgericht Zürich, als auch das zweitinstanzlich angerufene Obergericht des Kantons Zürich haben denn auch die Klage der Gemeinde Rüsnacht einstimmig abgelehnt. Letzteres hat mit Urteil vom 1. Februar 1928 die Amtsbürgerschaftsgenossenschaft verpflichtet, die Kaution von 5000 Franken zu leisten. Das Gericht stellte dabei fest, daß der mit der Kontrolle beauftragte Beamte allerdings seiner Pflicht nur mangelhaft genügt habe, daß aber die Gemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung vollumfänglich gerecht geworden sei und daß sie für die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten keinerlei Verantwortung treffe.

### Von der Gründungstätigkeit im neuen Jahre.

Haben die Jahre 1926 und 1927 unseren Verband je um 30 neue Kassen gestärkt, so ist auch im begonnenen Jahre wiederum ein lebhaftes Interesse für die Durchführung der genossenschaftlichen Selbsthilfe im Kreditwesen in weiteren Landgemeinden bemerkbar.

Sobald in einer Gegend der Anfang gemacht ist, muntert das bestehende gute Beispiel rasch zur Nachahmung auf, ja es entspinnt sich nicht selten ein Wettstreit zwischen den fortschrittlicheren Gemeinden der näheren Umgebung, und im Verlaufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts ist eine ganze Talschaft mit Raiffeisenkassen versorgt. Fast durchwegs ist nur das eine Bedauern zu konstatieren, nämlich, diese Einrichtungen nicht schon vor 20 Jahren gekannt und eingeführt zu haben. Erfreulich ist an den orientierenden Versammlungen, wie Leute, die aus „Raiffeisengemeinden“ zugezogen sind, als begeistertste Besürworter auftreten und in schlichten, aber überzeugenden Worten die Anentschiedenen aufmuntern und maßgebend in die Diskussion eingreifen. Selbst ehemalige Bauernknechte, die aus Norddeutschland, besonders Ostpreußen, heimgekehrt sind und in der Fremde den Nutzen der Raiffeisenkassen kennen gelernt haben, treten hie und da auf und freuen sich als angehende selbständige Existenzen, die ihnen vorteilhaft bekannte Kredithilfe in Anspruch nehmen zu können.

Seit Neujahr sind Neugründungen gemeldet worden aus Eschenbach (Luzern), Bözen (Aargau), Tuggen (Schwyz), Dronle-Châtel (Waadt), Orsonnens (Freiburg) und Saron (Wallis). In weiteren Gemeinden verschiedener Kantone ist man daran, die noch verbleibenden Wintersonntage mit Versammlungen auszufüllen, an welche der Verband kostenlos Referenten zur Aufklärung und Orientierung abordnet. Selbst die wackern Bergbauern von Brülisau (App. T.-Rh.) ließen sich jüngst über die genossenschaftlichen Darlehenskassen Aufschluß erteilen, und zwar auf Veranlassung des bereits bejahrten, ausgezeichneten Bauernführers, Landesstatthalter Manzer, der weiß, wo sein Völklein der Schuh drückt und der sich auch nicht scheute, als aktiver Regierungsrat die Raiffeisenkassen warm zu empfehlen und die Auffassung vertrat, es sollte eine derartige, menschenfreundliche, besterprobte Idee auch von Bewohnern am Fuße des Alpsteins verwirklicht werden.

Durchwegs kann beobachtet werden, daß die Neugründungen nicht aufkotriert sind, sondern einem lebhaften Volksbedürfnis entsprechen, ja fast spontan nach ihnen verlangt wird, so daß das einst ausgesprochene, damals prophetisch anmutende Wort, es werde einen Tag geben, wo auch in der Schweiz fast jede Landgemeinde ihre eigene Spar- und Kreditgenossenschaft besitze, in einigen Jahrzehnten verwirklicht sein wird.

### Ueber die Versorgung mit elektrischer Energie.

(Schluß.)

#### Die Verwendung der E. E.

nimmt trotz der Konkurrenz immer zu und soll möglichst gefördert werden. Von den gebräuchlichen Verwendungsarten steht immer noch die Beleuchtung oben an. Heute kann keine andere Beleuchtung mehr konkurrieren, die elektrische hat jede Konkurrenz besiegt; denn sie ist angenehm, zweckmäßig, ohne schlimme Nebenwirkung und billig. Infolge dieser Vorteile kann man den Beleuchtungsstrom teurer verkaufen, er muß die Verbilligung zu andern Zwecken ermöglichen. Es hat keinen Zweck, den Beleuchtungsstrom billiger als um 35 bis 40 Rp. zu verkaufen, denn was man an diesem verdient, muß man zur Verbilligung des Wärmestromes verwenden.

Der Kraftbetrieb ist vorherrschend elektrisch und nur für große Kraftleistungen kann die Konkurrenz in Frage kommen. Die großen Vorzüge, bequeme Verteilung und leichte Anwendbarkeit sichern der E. E. die weitgehendste Verwendung. Ganz große Motoren ausgenommen, handelt es sich um Mittelpreise, die je nach Umständen wieder sehr schwanken können.

Schwieriger gestaltet sich die Anwendung der E. E. zu Wärmestrom, weil sie zu wenig Wärme erzeugt; die kWh (Kilowattstunde) erzeugt rund 700 Kalorien, während ein Kilo Steinkohle zirka zehnmal mehr erzeugt. Trotzdem kommt die Verwendung zu diesem Zweck immer mehr auf, weil die Wärme rein und konzentriert, ohne merklichen Verlust, an Ort und Stelle wirksam ist, während andere Mittel gewaltige Verluste aufweisen. Alsdann ist die Anwendung der E. E. sehr angenehm, speziell zu gewissen Zwecken. Am meisten kommt nun die elektrische Kocherei auf, welche sehr vorteilhaft ist und mit der Holz- und Gasfeuerung konkurrieren kann. Kurz, wir haben jetzt schon eine Menge Stromverbraucher für die Wärme und immer tauchen

neue auf. Für die Heizung ist die E. E. nicht so günstig, kommt also mehr zu seltenen Zwecken und unter günstigen Umständen in Frage.

Heute liegt der Fall so: Man muß die E. E. zu Zwecken billig abgeben und dann kann sie Verwendung finden; diese Verwendungsart hängt ganz vom Preis ab. Was man also am Licht- und Kraftstrom verdient, muß man hier teilweise opfern, dann wird die Wärme fernerhin viel Kraft verwerten. Es ist das auch die wichtigste Abzugsquelle und haben wir daran ein großes Interesse. Für chemische Industrie und Spezialzwecke und dergl. wird die Verwendung noch wachsen, auch erwartet man immer einen bessern Akkumulator, damit man die Auto und Transportmittel bedienen kann, was noch seine Schwierigkeiten hat.

Die Verwendung der E. E. zur Haus- und Landwirtschaft, auch zur Kocherei und Beheizung, für Kraftbetrieb und Industrie — hängt sehr ab vom Preis und der Bedienung (Reglementsbestimmungen u. dergl.). Im allgemeinen haben besonders die Kantons- und Gemeindegewerke sich bemüht, die Preise je nach Zweck richtig abzustufen, sodaß man überall davon Gebrauch machen kann. Hier einige Preisansätze, alles nach Messung per KwH. berechnet. Beleuchtungsstrom 30, 35 bis 40 Rp., je nach Konjum. Mittelpreis ist 35 bis 40 Rp., über 40 Rp. ist ungünstig, unter 30 Rp. nicht angemessen, man soll dafür die andern Kategorien verbilligen. Der Kraftstrom variiert ganz gewaltig, z. B. Nachkraft und Abfallkraft für große Industriezwecke 2 bis 4 oder 5 Rp. Für große und viel laufende Motoren 7 bis 12 Rp., zur billigen Zeit die Hälfte. Kleinmotoren von 12 bis 15, kleine und wenig laufende Motoren von 15 bis 25 Rp. Für Koch- und Heizstrom zahlt man vielerorts im Sommer 6 bis 7, im Winter 8 bis höchstens 10 Rp., zur billigen Zeit die Hälfte. Billige Zeit (Doppelzähler) ist von abends 9 oder 10 Uhr bis morgens 6 Uhr, event. noch über Mittag, 1 bis 2 Stunden, je nach Industrieverhältnissen. Vielfach läßt man Pumpmotoren, Kühlmotoren und dergl. nur während der billigen Zeit laufen, auch für Kocherei und Heizen kann man diese Zeit etwas ausbeuten. Sogenannten Abfallstrom kann man nicht überall haben; wo er erhältlich ist, gilt er 2 bis 4 Rp. und wird für alle Stromverbraucher, die über Nacht bedient werden können, verwendet.

Eine bedeutende Rolle spielt die Minimalabgabe, welche darin besteht, daß der Abonnent per Jahr für einen Stromverbraucher diesen Betrag zahlen muß, wenn er auch weniger Strom gebraucht hat. Die Minimalabgabe ist absolut notwendig, um dem E. W. die Anlagelasten zu garantieren, nur soll sie nicht zu hoch sein. Beispiele: Beim Lichtstrom für jede angeschlossene Lampe 5 bis 6 Fr., bei größerer Lampenzahl 4 bis 5 Fr., bei großer Zahl 2 bis 3 Fr. Landwirtschaftliche Motoren von 3 bis 4 PS erhalten öfters keine Zähler und zahlen per Jahr auf kleinen Gütern 20 bis 30 Fr., bei mittlern bis 40, bei größern 50 bis 60 Fr. Für Wärmezeuger, Motoren aller Art und dergl. hat man Minimalabgaben und hängt die Verwendbarkeit meistens von derselben ab; wenn die Minimalabgabe zu hoch ist, kann das Publikum keinen Gebrauch machen und haben beide Teile nichts.

Großen Einfluß hat der Montage- und Aufzwanng. Da und dort werden nur eigene oder konzessionierte Monteure zugelassen, die dann nach Belieben schneiden. Notwendig ist, daß nur sachkundige Monteure montieren dürfen, sie müssen sich beim E. W. ausweisen und erhalten dann eine Bewilligung. Dagegen aber ist es ein großer Nachteil, wenn man aus der Montage etwas heraus schlagen will und sich die Montage zu teuer stellt; der Abonnent muß also die Freiheit haben, von konzessionierten Monteuren einen zusagenden herauszulesen, es muß Konkurrenz bestehen.

Ganz gleich hängt der Ankauf eines Stromverbrauchers von seinem Preis ab; wenn er zu teuer ist, so wird er wenig gekauft. Einsichtige E. W. geben hierin die Freiheit, oder sie verkaufen selber sehr preiswürdig, in neuester Zeit verkaufen viele die Wärmeverbraucher erheblich unter dem Ankaufspreis und gewähren Abschlagszahlungen, um das Publikum zu animieren. Es darf also an Stromverbrauchern nicht geschnitten werden, das E. W. sorgt klugerweise, daß die Abonnenten billig zu guter Ware kommen.

Wichtig ist ferner die Behandlung der Weitemfernten. E. W., welche nur auf ihren Gewinn arbeiten, bedienen die günstig gelegenen Abonnenten, lassen aber die andern sitzen oder muten ihnen so hohe Extraleistungen zu, daß sie keinen Gebrauch machen, handelt es sich doch zumeist um schwache Existenzen. Heute hat sich folgende Regel ausgebildet: Gemeinden und Staatswerke verlangen vom Weitemfernten, daß er von der Zulassung, die speziell für ihn erstellt wird, 15 Prozent jährlich Strom brauche. Beispiel: Kostet die Leitung 1000 Fr., so muß er ca. 15 Jahre lang jährlich mindestens für 150 Fr. Energie brauchen, bezieht er weniger, so muß er gleich so viel zahlen. Kostet eine Leitung viel mehr, so daß diese Minimalabgabe zu hoch ausfällt, so wird er besser einen Teil der Anlage bezahlen (einmaliger Beitrag). Erwerbsgesellschaften verlangen 15 bis 20 Prozent.

Ausnahmsweise kommt es vor, daß Gebiete von Privaten oder kleinen Gesellschaften sehr ungünstig beliefert werden. Man muß suchen, solche Verhältnisse durch Kündigung, Kauf, Expropriation und dergl. zu ändern und zu bessern.

Sehr oft haben Gemeinden und Genossenschaften einen sehr ungünstigen Strombezug, viel zu teuer und mit nachteiligen Bedingungen. Was für Preise werden da bezahlt? In der Regel liefert das E. W. den Strom in die Transformatoren der Gemeinde, Transformatoren und Verteilungsanlagen gehören der Gemeinde. Durchschnittlich gerechnet stellt sich der Strompreis hierbei in kleineren Gemeinden (unter 1000 E.) auf ca. 10 bis 12 Rp., mittlere Gemeinden bis 2000 E. auf 7 bis 9 Rp., große Gemeinden von 5 bis 7 Rp. per KwH. Kantonswerke müssen etwa mit Exportpreisen exemplieren, dort liegen besondere Verhältnisse vor.

In neuester Zeit sucht man besonders den Absatz von Wärme- und Strom zu fördern, wobei sich dann aber Transformatoren und Ortsnetze als zu schwach erweisen. Von der Zeit her, wo man keine hochvoltigen Lampen machen konnte, haben wir zu niedere Netzspannungen. Man muß notgedrungen — auch wenn es Opfer kostet — in Ortschaften mehr auf die Normalspannung von 220 Volt Licht, 380 Volt Kraftspannung gehen. Niedere Spannungen werden immer unhaltbarer. Für weitverzweigte Gemeinden geht man noch höher (für die Außerböfse) auf 500 Volt und macht Haustransformatoren. — Auf viele wichtige Fragen müssen wir verzichten.

Die Elektrizitätsversorgung ist heute schon so vielgestaltig und wird es immer mehr, daß sich auch jeder Hausbesitzer etwas in die Materie hineinleben, sich orientieren muß. Alsdann entstehen zwischen den Stromlieferanten, Wiederverkäufern, Gemeinden und Abonnenten eine solche Menge Fragen und Verhältnisse, daß speziell die Gemeinden und Abonnenten sich organisieren und orientieren müssen. Die obere Kreise sind vorzüglich orientiert und organisiert; wenn es die unten nicht tun, so sind sie sicher die Leidtragenden. Die E. E. ist ein so häufiger und immer mehr gebrauchter Artikel, daß man sich ganz eingehend damit befassen und sich schützen muß. Speziell müssen sich die Landgemeinden besser um ihre Interessen wehren. Das geht gar nicht anders, als daß man sich organisiert, seine Rechte zu wahren sucht, sich gegenseitig belehrt und anregt. Wo diese Organisationen noch nicht sind, muß man sie gründen oder fernerhin leiden und mehr bezahlen. Die E. W., Städte und großen G. W. haben gebildete Fachleute und wissen sich schon zu behelfen; in Landgemeinden kann man so teures Personal nicht halten, dafür muß die Organisation — die meistens sachmännisch geleitet ist — beibringen und überall mit Rat nachhelfen. In unserer Republik wollen wir nicht bloß einseitig, sondern allseitig orientiert sein, daher ist mehr Belehrung und Organisation notwendig. Gegenüber den großmächtigen Stromlieferanten sollen auch die Konsumenten etwas geschützt werden. S.

### Zum Nachdenken.

„Zum Licht empor den klaren Blick,  
ein Vorwärts stets, nie ein Zurück,  
ein frohes Hoffen, kühnes Streben  
und schnelles Handeln auch daneben,  
dann hat das Dasein Zweck und Ziel,  
wer Großes will, erreicht auch viel.“



## Zur Geldmarktlage.

Die erhöhte Geldflüssigkeit, auf die in Nr. 1 ds. Bl. hingewiesen worden ist, hat in den ersten sechs Wochen des neuen Jahres in einer fast durchgängigen Ermäßigung des Obligationenzinsfußes von 5 auf 4% % ihren Niederschlag gefunden. Eine schweizerische Großbank ist sogar auf 4% % zurückgegangen. Selbst im Kanton Wallis, wo die Zinsfußpolitik von den Banken außerhalb des staatlichen Institutes zum Nachteil der Schuldner und aus nicht näher zu erörternden Gründen immer noch von einer Hochhaltung der Gläubigerzinsen beherrscht ist, soll beabsichtigt sein, den Satz von 5½ % ab 15. Februar auf 5 % zu reduzieren. Bereits glaubte man sich auf einen 4% %igen Satz als vorläufige landesübliche Norm mit event. nachfolgendem Abbau auf 4% % einstellen zu können, als von Amerika her Berichte über ein leichtes Anziehen der Gelbleihbedingungen am kurzfristigen Markt einliefen. Während in Europa zu Beginn des neuen Jahres die Schweiz einziges Land mit der tiefsten off. Diskontorate von 3½ % war, sind inzwischen Schweden und Frankreich auf das gleiche Niveau nachgefolgt. Scheinbar wäre demnach die Geldflüssigkeit diesseits des Ozeans seit langem wieder einmal eine Kleinigkeit größer als auf den maßgebenden amerikanischen Bankplätzen. Indessen ist der Unterschied der Diskontotiefsätze nur ½ % und es wird der Grund der Hinaufsetzung in New York in einer damit beabsichtigten Eindämmung der nervösen Börsenspekulation gesucht, ein Moment, das auch den seit Monaten andauernden Großbetrieb an den Schweizerbörsen in etwas ruhigere Bahnen gelenkt zu haben scheint. Die gewaltige Steigerung der Börsenumsätze in der Schweiz geht aus einem jüngsten Bericht über den Verkehr an der Zürcher Börse hervor. Anno 1913 betrug der Umsatz 1657 Millionen Franken, 1923 aber schon 2680 Millionen, um 1925 auf 3385, 1926 gar auf 5291 Millionen anzusteigen und pro 1927 die Rekordziffer von 9 Milliarden zu erreichen.

Nachdem ein Teil der Raiffeisenkassen bereits letztes Jahr den Zinsfuß für erste Debitorenposten auf 5 % reduzierte und trotz Erweiterung des Obligationenzinsfußes auf 5 % dabei blieb, ist es umso eher angezeigt, heute auch wieder den Abbau mitzumachen und für 3—5jährige Titel i. A. nicht mehr über 4% % zu vergüten, selbst auf die Gefahr hin, einmal einen Posten an eine Bank zu verlieren, deren Schuldnerzinsen von Raiffeisenbegriffen weit entfernt sind.

Bei einem 4% %igen Obligationenzinsfuß und auch im Hinblick auf die erhöhte Belastung der Obligationen durch das kommende revidierte Stempelsteuergesetz lohnt sich ein Uebertrag von Sparkassakonti kaum mehr, besonders wenn der übliche Satz von 4% % vergütet wird; das steuerfreie Sparheft wird an Zugkraft gewinnen. Bei den Schuldzinsen kommt ein Abbau unter 5 % vorläufig nicht in Frage. Die Zinsspannung ist vielerorts heute so knapp gehalten und nur zufolge Mitarbeit namhafter Reserven haltbar, daß ein noch weiteres Entgegenkommen mit soliden kaufmännischen Grundätzen in Konflikt kommen müßte. Andererseits kann auch keine Garantie gegen ein event. Wiederansteigen des Obligationensatzes gegeben werden. Die mittlere Linie, auf der man sich heute bewegt, ist nicht ungesund und findet auch in landwirtschaftlichen Kreisen mehr Anklang als stete Schwankungen.

## Unterverband der deutsch-freiburgischen Raiffeisenkassen.

Die Delegiertenversammlung vom 26. Januar 1928 in St. Antoni war erfreulicherweise von sämtlichen Mitglied-Kassen zahlreich besetzt. Als Gäste waren erschienen die H. S. Red. Pauchard von den „Freib. Nachr.“, Notar Auderset, Freiburg, Steuersekretär Philippona, Prof. Schwaller und Nationalrat Boshung als Vertreter der Behörden des Zentralverbandes, und Rev. Büchsler vom Verbandsbureau. Der anerkennenswerte Versuch, diese Raiffeisentagungen aufs Land zu verlegen und abwechselnd bei den einzelnen Kassen zu gastieren, ist vollausgeführt; es war allgemeiner Wunsch, diesen Modus nun durchzuführen.

Das Haupttraktandum des Tages bildet die **Steufrage**. In einem klaren und leichtfaßlichen Referate hat Hr. Großrat **Sturmy**, St. Antoni, diese interessante und heikle Materie behandelt. Das neue kantonale Steuergesetz, das im Jahre 1927 erstmals zur Anwendung gelangte, hat die früher schon reichliche Steuerbelastung der Raiffeisenkassen noch vermehrt. Eine frühere Begünstigung der kleinen Kassen (mit Bilanzsumme bis Franken

300,000.—) wurde fallen gelassen. Der von 10 auf 8% reduzierte Höchstansatz der Einkommenssteuer kommt andererseits mehr den größeren Instituten, als unsern Kassen zugut. Um die Steuerbelastung erträglicher zu gestalten, empfiehlt der Referent die Vorname der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen. Kassen mit Warenhandel sollen getrennte Einschätzung der beiden Abteilungen verlangen.

Die Raiffeisenkassen sind ohne weiteres bereit, die allgemeine Steuerlast mittragen zu helfen; sie müssen aber mit aller Energie dafür eintreten, daß sie nicht wie die Aktiengesellschaften als reine Erwerbsgenossenschaften (nach dem Verhältnis des Jahresgewinnes zum relativ kleinen Genossenschaftskapitale) besteuert werden, sondern als reine Personen-Verbindungen mit durchaus gemeinnützigem Charakter erheben sie Anspruch darauf, daß sie auch der Fiskus als natürliche Personen anerkenne. Das neue Steuergesetz bietet hiezu ohne weiteres die Möglichkeit, indem es in Art. 22 ausdrücklich vorsieht, daß landwirtschaftliche Genossenschaften als natürliche Personen besteuert werden.

Auf Antrag des anwesenden Herrn Redaktor Pauchard aus Freiburg beschloß die Versammlung einstimmig, in diesem Sinne an die kantonale Steuerverwaltung eine Eingabe zu machen. An der lebhaften Diskussion beteiligten sich außerdem die Herren Nationalrat Boshung, Notar Auderset, sowie die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und des Verbandes.

Unter dem Vorsitze des Unterverbandspräsidenten Hr. Pfr. Schmutz konnten die geschäftlichen Traktanden prompt abgewickelt werden. Das Protokoll von Hr. Pfr. Nösberger und die Jahresrechnung von Hr. Schulinspektor Schuwey mit einem Vermögen von Fr. 960.07 wurden dankend genehmigt. — Die Abhaltung eines eintägigen Kassier- und Vorstandskurses in der zweiten Hälfte April 1928 wurde beschlossen und in der Inseratenfrage einigte man sich auf Zeilenvertrag, der abwechselnd Kollektiv-Inserat des Unterverbandes und alle 14 Tage eine Publikation einer einzelnen Kasse nach einem bestimmten Turnus vorsieht.

Die Raiffeisentagung von St. Antoni war interessant und lehrreich; sie hat die Zweckmäßigkeit einer Fühlungnahme und Aussprache der Vertreter der Ortskassen bewiesen und vor allem die große und zeitgemäße Bedeutung unserer Raiffeisenbewegung für die Wohlfahrt und die Kräftigung des Volkes kund gemacht. Eine besonders wichtige Mission erfüllen die Freiburger Kassen mit der erfolgreichen Förderung der Schulsparkassen, die unter der Leitung von Herrn Schulinspektor Schuwey planmäßig und zielbewußt betrieben wird.

## Saldi-Bilanz

der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen  
per 31. Dezember 1927.

	Aktiven		Passiven	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kassa, Postcheck u. Nationalbank-				
Girokonto	289,803.45			
Banken und Korrespondenten	2,465,968.40		1,231,620.97	
Portefeuille	2,624,091.40			
Konto-Korrent	7,886,256.15		7,807,743.45	
Hyp.-Debitoren	671,293.07			
Kreditoren (Termingelder)			6,603,260.25	
Depositen			717,155.80	
Obligationen			2,208,000.—	
Wertschriften	6,664,871.85			
Obligationenzinsen			20,046.50	
Fremde Coupons	10,513.55			
Bücher und Schriften	6,305.27			
Mobilien	1.—			
Geschäftsanteile			1,500,000.—	
Reserven			240,000.—	
Lombardwechsel			250,000.—	
Tratten			40,627.90	
Immobilien (Verbandsgebäude)	130,000.—			
Gewinn- und Verlust-Konto			130,649.27	
	1927	20,749,104.14	20,749,104.14	

(Bilanzsumme Ende 1926: Fr. 19,053,134.27)



Vorgeschlagene Gewinnverteilung.

5% Geschäftsanteilszinsen auf Fr. 1,304,000.—	Fr. 65,200.—
Zuweisung an die Reserven	" 60,000.—
Vortrag auf neue Rechnung	" 5,449.27
	<u>Fr. 130,649.27</u>

Umsatzbilanz der Zentralkasse pro 1927.

	Soll Fr.	Haben Fr.
Kassa	65,536,039.08	65,479,335.98
Banken	137,573,309.—	138,835,272.70
Portefeuille	35,147,892.78	35,554,616.53
Konto-Korrent	81,956,793.83	81,109,372.48
Kreditoren	4,004,367.30	4,694,475.75
Obligationen	476,900.—	880,100.—
Wertchriften	23,192,444.95	20,995,877.30
Obligationen-Zinsen	98,792.05	100,388.75
Geschäftsanteil-Zinsen	63,600.—	65,200.—
Fremde Coupons	1,281,890.87	1,281,928.57
Bücher und Schriften	41,020.40	39,043.40
Abonnements	12,420.05	12,420.05
Mobilien	7,029.05	7,029.05
Geschäfts-Anteile	5,000.—	201,000.—
Reserven	—	60,000.—
Gewinn und Verlust	1,856,718.28	1,857,329.48
Lombard-Wechsel	585,000.—	655,000.—
Tratten	680,143.11	690,970.71
Kautionen	106,215.—	106,215.—
	<u>352,625,575.75</u>	<u>352,625,575.75</u>

Umsatz pro 1927	—Fr. 352,625,575.75
Umsatz pro 1926	" 295,820,383.88
Zunahme pro 1927	Fr. 56,805,191.87

Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes und Einkommen.

Vor Jahresfrist hat das Schweiz. Bauernsekretariat den ersten Teil der von Dr. D. S o w a l d gemachten Erhebungen über die Besteuerung der Landwirtschaft veröffentlicht. Dem ersten ist vor einigen Wochen aus der Feder des gleichen Verfassers der zweite Teil gefolgt. Während der erste, 190 Seiten starke Band die allgemeinen Steuerfragen und die direkte Besteuerung der natürlichen Personen, das Schätzungsverfahren etc. behandelt, sind im zweiten Teil, der 240 Druckseiten umfaßt, die Ergebnisse aus dem Unterfuch über die Besteuerung der juristischen Personen enthalten, wobei zuverlässiges Quellenmaterial verwendet wurde, das auch in gut geordneten Tabellen Verwendung fand. Anschließend an die Besprechung der Einkommens- und Vermögenssteuer folgt noch ein gedrängter Ueberblick über die mehr indirekten Abgaben, die Vermögensverkehrssteuern (Erbchaftssteuern, Handänderungsgebühren, Stempelsteuern) die Verbrauchssteuern (Zölle, Salzregale, Patente etc.) und die Aufwandssteuern (Hundesteuern, Auto- und Vesofteuern, Vergnügungssteuern usw.). Ist schon das Steuerbukett an sich sehr reichhaltig, so bietet andererseits die Verschiedenartigkeit der Veranlagung und der Steuerfäße in den einzelnen Kantonen ein sehr buntes Bild. Schon bei flüchtigem Durchgehen gewinnt man den Eindruck, eine außerordentlich interessante und für die künftige steuerliche Behandlung der Landwirtschaft und ihrer Organisationen sehr wertvolle Arbeit vor sich zu haben, die besonders auch Leitern von Genossenschaften eine leicht verständliche Orientierung gibt. Der Besteuerung der Genossenschaften sind über 50 Seiten gewidmet und es hat dabei auch die steuerliche Belastung der Darlehensklassen eine nähere Besprechung erfahren. Besonders dieser 2. Band, der zum Preise von 3 Franken beim Schweiz. Bauernsekretariat in Brugg oder durch jede Buchhandlung beziehbar ist, kann jeder größeren Raiffeisenkasse zur Anschaffung bestens empfohlen werden. S.

Zum Nachdenken.

Je ungeschickter und unschmackhafter das Essen zu Hause ist, um so einladender wird das Trinken im Wirtshause. Der schwerste Fluch kuriert schlechte Familienväter nie, aber manchen bessert ein gutes Gericht, im Frieden aufgetischt. Dr. med. S o n d e r e g g e r.

Aus den Sektionen.

**St. Gallenkappel.** Zufolge teilweiser vorzeitiger Abschließung der Konti, bedingt durch besondere berufliche Inanspruchnahme des Kassiers, konnte derselbe bereits am Spvesterabend den Schlußftrich unter die 17. Jahresrechnung legen, und so am 15. Januar die ordentl. Generalversammlung stattfinden. Die angewiesenen Räumlichkeiten im „Sternen“ vermochten die 124 erschienenen Raiffeisenmänner kaum zu fassen. Auch diesmal konnte sich der Präsident, Sr. Bezirksrichter Basil T h o m a, über den Besuch lobend aussprechen. Das Protokoll der letzten außerordentlichen Generalversammlung ließ nochmals das Referat von Verbands-Sekretär Heuberger Revue passieren. Die Jahresrechnung war den Mitgliedern bereits im Druck zugestellt worden, so daß dem Vorstandspräsidenten lediglich die Erstattung des dazu gebörenden einläßlichen Geschäftsberichtes übrig blieb. Es war ein bewegtes Jahr, und an heimlicher Schadenfreude, die sich allerdings als durchaus müßig erwies, fehlte es nicht. Trotz eines großen Konkurses, der weit über die Grenzen unserer Gemeinde große Wellen warf, ging unsere Kasse stärker und innerlich gefestigter aus dem Sturm hervor, der von gewisser Seite so gern entfacht worden wäre. Wie es bei einem Institut mit örtlich beschränktem Geschäftskreis, das die Schuldner stets überwacht und auch überwachen kann, nicht anders zu erwarten war, ging der Kasse kein Rappen verloren, ja auch kein einziger Bürge mußte zur Zahlung herangezogen werden. Daß die Ortskasse heil davon kommen könne, war für Fernstehende nicht leicht glaublich, die teilweise auf dem Prozeßwege ange strengten Unterfuche konnten aber nur das geordnete Vorhandensein der Hinterlagen und Sicherheiten konstatieren.

Daß neben dem von außen kommenden Mißtrauen auch Vertrauen da war, bewies die vorgelegte Bilanz, die eine Zunahme von 170,000 Franken verzeichnete und nunmehr auf 2,7 Millionen angeftiegen ist. Im Sparkassafonto wurden 274,000 Fr. eingelegt und 143,000 Fr. zurückgezogen. Dank bescheidenen, nur schwach ¼ % der Bilanzsumme ausmachenden Ankosten war es bei einer sehr knappen Zinspannung möglich, 8,361.27 Fr. Reingewinn herauszuwirtschaften und so die Reserven auf 66,303.21 zu erweitern. Pro 1927 war 5¼ % Höchstfuß für die Schuldner, während den Gläubigern die landesüblichen Vergütungen zuteil wurden.

Mit sichtlich lebhaftem Interesse verfolgten die Mitglieder die Ausführungen von Präsident und Kassier, für welche ein besonderes Wort des Dankes für getreue und umsichtige Verwaltungstätigkeit abfiel. Den Schluß der Versammlung bildete die Auszahlung des Geschäftsanteiles, und abends 6 Uhr, nach dreistündiger Tagung, die ohne ein für Raiffeisenmänner ungeziemendes Gelage endete, kehrten die Mitglieder heim, mit innerer Befriedigung und Freude, bei einer soliden, blühenden Dorfkasse beteiligt zu sein, deren Gründung sich immer mehr als Großtat für unsere Gemeinde auswirkt. — n —

**Hägenschwil.** Die Generalversammlung unserer Raiffeisenkasse fand am 5. Februar statt bei fast vollzähliger Teilnahme der Mitglieder. Dieser sechste Rechnungsabfchluß ist ein erfreuliches Ereignis in aufsteigender Kurve und zeigt die Kasse als blühende, in ruhiger Bahn sich entwickelndes Spar- und Kreditinstitut. Auf Obligationen wurden neu angelegt Franken 131,500 und auf Sparkasse Fr. 74,470.—; den Rückzahlungen von Obligationen und Spargeldern gegenüber ein Zuwachs von Fr. 102,320. Neue Darlehen wurden Fr. 394,487 bewilligt. Auch der Konto-Korrent-Verkehr erzeigt eine ganz bedeutende vermehrte Zunahme und hat zu einer erheblichen Steigerung des Totalumsatzes von Fr. 2,003,123 (gegenüber Franken 1,843,246 im Vorjahr) wesentlich beigetragen. Die Bilanzsumme übersteigt erstmals 2 Millionen Franken. Der Reingewinn beträgt Franken 6226 und der Reservefonds Fr. 92,527. Mitgliederzahl 132.

Herr Lehrer G e r i g erstattete Namens des Aufsichtsrates den flott abgefaßten und mit großem Beifall aufgenommenen Bericht und schloß denselben mit den Worten „Zusammengefaßt darf für das Geschäftsjahr 1927 das prophetische Wort in materiellem Sinne registriert werden: „Du, Högenschwiler Dorfbank, bist keineswegs die geringste unter den zahlreichen Darlehensklassen des Schweizerlandes, denn du hast uns mit deinem Geschäftsergebnis eine dreifache Freude zuteil werden lassen:

1. Die Freude über das Vorhandensein eines Garantiekapitales von über 100,000 Fr.
2. Die Freude eines Einlagekapitales auf Sparhefte und Obligationen von mehr als 1,5 Millionen.
3. Die Freude einer Bilanzsumme von über zwei Millionen.“

Ebenso, wie der Aufsichtsrat, sprach sich auch der als Gast anwesende Vertreter des Verbandes, Herr Maierberg, über die Leistung und Entwicklung unserer Kasse anerkennend und lobend aus. — Leider konnte der bisherige Präsident des Vorstandes, Herr Kantonsrat B. Angehrn, nicht mehr bewegt werden eine weitere Wahl anzunehmen wegen seines hohen Alters; an seiner Stelle wurde das bisherige Vorstandsmitglied, Herr Gemeinderat Hermann Eberle als Präsident, und als neues Mitglied in den Vorstand Herr Gemeinderat Furer gewählt. Auch der bisherige umsichtige gewissenhafte Kassier, Herr Lehrer Hungerbühler, wurde einstimmig für eine weitere Amtsbauer bestätigt. — Auf Antrag

des Vorstandes wurde noch beschlossen, jedem neugeborenen Kinde der Vereinsmitglieder ein Kassabüchlein mit Fr. 5.— Einlage zu schenken. Der Geschäftsanteil wird zu 4½ Prozent verzinst und jedem Mitgliede der „Raiffeisenbote“ zugestellt. E. Sch.

**Unter-Siggenthal.** Mit der stattlichen Teilnehmerzahl von über 100 Männern versammelten sich Sonntag, den 29. Januar die Mitglieder und Interessenten zur Entgegennahme der Jahresrechnung pro 1927 und zugleich zur Feier des 10. Geschäfts-Abschlusses unserer Darlehens-kasse, welche mit einem ganz vorzüglichen Referat des Verbandsrevisors Bücheler von St. Gallen verbunden war. Die Rechnung und Bilanz pro 1927, welche den Mitgliedern schon vor der Versammlung mit einem erläuternden Vorwort zur Einsicht zugestellt war, nahm wenig Zeit in Anspruch und fand in der einhelligen Zustimmung der Mitglieder ihre Genehmigung. Die Rechnung verzeichnet einen Umsatz von 603,594.95 Fr. und eine Vermehrung des Einlagebestandes von rund 36,500 Fr. der sich heute auf 434,040.36 Fr. beläuft. Der Reingewinn erlaubt nach Abzug einer 5 Prozent Anteilschein-Verzinsung eine Reserve-Einlage von Fr. 1295.60 womit letztere auf Fr. 7685.66 anwächst. Mit besonderer Aufmerksamkeit lauschte man den Ausführungen des Verbandsreferenten, welcher durch seinen zielbewußten und klaren Vortrag auch eine dankbare Zuhörerschaft fand.

Mit Recht hat er in seinem Vortrag über „Wesen u. Ziel der Raiffeisen'schen Darlehenskassen“ hervorgehoben, daß nicht hoher Gewinn und Dividendenjagd die Triebfeder bei uns sein dürfen, entgegen dem heutigen Zeitgeist der Vermaterialisierung. Aufgebaut auf den bewährten Grundlagen ihres weisichtigen Gründers, Raiffeisen, bietet sie vorab der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe eine feste Stütze gegen Zinswucher und brutaler Geldwirtschaft, fördert durch ihre bequeme Zugänglichkeit (nach Feierabend) den Sparsinn im Volke, die Zusammengehörigkeit und das Vertrauen in der Gemeinde zum Wohle des Staates. Erfahrungsgemäß füllt sie durch die Gewährung auch der kleinsten Darlehen eine große Lücke aus zwischen den Hypothekendarlehen und großen Geldinstituten, die sich um solche Angelegenheiten vielfach wenig interessieren. Durch ihre eigene Verwaltung erzieht sie aber auch manchen stillen Mitbürger zum größeren Verantwortlichkeitsgefühl und zur Selbsthilfe; pflanzt Gemeinnützigkeit statt Egoismus, Sparsinn statt Luxus, Selbsthilfe an Stelle einer nimmermüden Staatsunterstützung. Ober stehen vielleicht unsere Darlehenskassen punkto Sicherheit weniger gut da als die übrigen Banken? Keineswegs, haften doch neben Anteilscheinkapital und Reserven noch das gesamte steuerbare Reinvermögen ihrer Mitglieder solidarisch für die Verbindlichkeit der Kasse, welches gewöhnlich dem Mehrfachen der anvertrauten Gelder entspricht (Unter-Siggental: fünffach). Gerade durch diese Solidarhaftigkeit der Mitglieder, von Reich und Arm, bewahrheitet sich so recht der Schweizer Wahlspruch: „Einer für Alle und Alle für einen“. Mit einem warmen Appell zur aktiven Mitarbeit an die Anwesenden und dem Wunsche, die Darlehenskasse Unter-Siggental möge als Glied der 440 Schweizerischen Raiffeisenkassen auch im zweiten Jahrzehnt gedeihen zum Wohle der Gemeinde, schließt der Herr Referent seinen mit großem Beifall bekundeten Vortrag. Möge er seine guten Früchte zeitigen. J. R.

**Zentralschweizerischer Interverband.** (Einges.) Der Zentralschweizerische Interverband hat im abgelaufenen Jahre 1927 sich durch die Abhaltung eines Instruktionsturmes für Kassiere und Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für die innere Tätigkeit der Raiffeisenkassen verwendet. Aber auch nach außen kann er auf Erfolge hinweisen. In seinem Gebiete haben sich 4 Raiffeisenkassen dem Schweizerischen Verbands neu angeschlossen, 3 Neugründungen und die bereits 25 Jahre alte Kasse in Münster (St. Luzern). Zählen wir dazu noch die im Kanton Schwyz erfolgte Neugründung, so kommen wir für das Gebiet der ganzen Zentralschweiz im Jahre 1927 auf einen Zuwachs von 5 Kassen, eine Zahl, die sich auf den Zuwachs von 30 in der ganzen Schweiz wohl sehen lassen kann. Der Kanton Luzern ist dabei mit 3 vertreten, hat aber schon im neuen Jahre 1928 wieder zwei neue Kassen zu verzeichnen, Buttisholz und Eschenbach, die beide auf den 1. Februar 1928 ihren Betrieb eröffnet haben. Die Kasse in Buttisholz steht unter der Leitung von Präsident Alois Egli, Friedensrichter und Kassier Lehrer Jos. Baumeler. Präsident der Darlehenskasse Eschenbach ist Gemeindefschreiber Johann Heim, Präsident des Aufsichtsrates Pfr. Ambühl und Kassier Sekundarlehrer Johann Bucher.

Für das laufende Jahr 1928 ist vorläufig ein Interverbandstag vorgesehen auf den 8. März nächsthin mit Referaten über die Raiffeisenbewegung und die Geschäftsführung der Kassen. Die Einladungen und das Traktandenverzeichnis wird den Kassen dann noch besonders zugestellt. Es soll aber auch an dieser Stelle auf die Wichtigkeit eines guten Besuches dieser Versammlung hingewiesen werden. Jeder Besucher wird einen Gewinn davon haben und mit neuem Eifer die alten Raiffeisenideale pflegen.

**Landvolk, unterstütze die eigenen ländlichen Geldinstitute, die das anvertraute Geld nur in solider Weise im Inland verwerten!**

## Notizen.

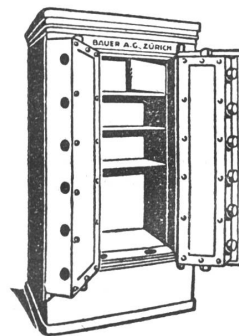
**Rechenmaschinen.** Nachdem nun die städtischen Geldinstitute und kommerziellen Betriebe teilweise sogar sehr reichlich mit maschinellen Einrichtungen in ihren Buchhaltungen versehen sind, wird die aufdringliche Propagandatätigkeit der Firmavertreter auch aufs Land verlegt. „Eines schickt sich nicht für Alle!“ Wenn die maschinellen Einrichtungen rationell sein sollen, ist ein bedeutender Arbeitsumfang erste Voraussetzung. Wenn die Maschine nicht fast tagtäglich verwendet werden kann, sondern nur einmal im Monat oder gar nur für den Jahresabschluß in Gebrauch kommt, fehlt die Geläufigkeit in der Handhabung, von wesentlicher Zeitersparnis kann nicht gesprochen werden und das oft teure Möbel wird zu einer dekorativen Rolle verurteilt. Vor überstürzten Käufen, die oft nur dank außerordentlicher Beredsamkeit des Vertreters zustande kommen, wird deshalb gewarnt, ohne die technischen Neuerungen, die bei Großbetrieben vorzügliche Dienste leisten können, irgendwie zu verurteilen.

**Jahresrechnungen pro 1927.** Bis 14. Februar sind 224 komplette Kassarechnungen auf der Verbandszentrale eingegangen, 41 mehr als bis zum gleichen Tage des Vorjahres. Fast durchwegs kommt ein erhebliches Anwachsen der Einlagenbestände, zum Ausdruck, sodaß ein über dem letztjährigen stehender Gesamtfortschritt erwartet werden darf. Das Verbandsbureau.

## Vermischtes.

**Ortsnumerierung in Deutschland.** Die Bestrebungen nach möglicher Vereinfachung der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit haben dazu geführt, eine einheitliche, für jedes Unternehmen verwendbare Ortsnumerierung zu schaffen, die jeden Ort in Deutschland durch eine allgemein gültige Nummer so festlegt, daß er mit keinem andern verwechselt werden kann. Diese projektierte Ortsnumerierung begegnet großem Interesse. Insbesondere haben sich die maßgebenden Bankkreise für die Schaffung eines solchen Verzeichnisses eingesetzt, da eine solche Numerierung die Bearbeitung des Scheck- und Wechselmaterials wesentlich erleichtern und ein schnelles und übersichtliches Ordnen der Papiere ermöglichen würde.

Auf diese Ortsnumerierung soll gleichzeitig auch die Numerierung aller Banken, Genossenschaften, Sparkassen und anderer Geldinstitute aufgebaut werden. Die Vorarbeiten sind bereits im Gange. Bereits besteht ein prov. Ortsnummernverzeichnis, das alle Bankorte bis zu den kleinsten Orten mit Spareinlagestellen enthält.



Feuer- und diebessichere

# Kassen-Schränke

modernster Bauart

Panzertüren

Tresoranlagen

Aktenschränke

**Bauer A.-G., Zürich 6**

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizer Darlehenskassen.